

Gastkommentar

Von Martin Ulrich

Die BVT-Affäre und damit auch die Tätigkeit der Justiz, insbesondere der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, stehen seit Monaten im medialen Blickfeld und sind auch Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Dieser Beitrag kann und soll keine abschließende rechtliche Beurteilung der diskutierten Vorgänge liefern; dazu sind die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie im Rahmen deren Kompetenzbereiche auch das Justizministerium und der Weisungsrat berufen. Zur Frage allfälliger politischer Verantwortung tagt aktuell ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss.

Ziel dieses Beitrags ist (basierend auf der einschlägigen Medienberichterstattung) eine um Sachlichkeit bemühte Beurteilung aus dem Blickwinkel der staatsanwaltschaftlichen Standesvertretung. Dabei soll insbesondere auf die aktuelle Ausgestaltung des staatsanwaltschaftlichen Berichtswesens und die dazu von Justizminister Josef Moser angestellten Reformüberlegungen eingegangen werden, in (der BVT-Causa vergleichbaren) Einzelfällen eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften noch vor Anordnung der ihrerseits geplanten Ermittlungsmaßnahme an die jeweilige Oberstaatsanwaltschaft (wieder) einführen zu wollen.

Aufklärungspflicht betrifft jeden angezeigten Sachverhalt

Es ist wohl unbestritten, dass Staatsanwaltschaften, wie auch die WKStA, bei entsprechender Anfangsverdachtslage verpflichtet sind, als Leiterinnen des Ermittlungsverfahrens in Kooperation mit der Kriminalpolizei erstattete Anzeigen auf ihre strafrechtliche Relevanz zu überprüfen. Diese amtswegige – im Übrigen engmaschig gerichtlicher Kontrolle unterworfen – Aufklärungspflicht betrifft unabhängig von seiner individuellen Bedeutung jeden angezeigten Sachverhalt. Ganz besonders natürlich dann, wenn Vorwürfe im Zusammenhang mit einem derart sensiblen und für die Sicherheit Österreichs bedeutenden Bereich wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) erhoben werden.

Einen vor staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit geschützten Bereich darf es gerade auch bei staatspolitisch großer Bedeutung – etwa aus „Staatsräson“ – nicht geben. Es ist gut, dass die WKStA den angezeigten Sachverhalt lückenlos aufklären will. Ihre Einschätzung zum vor-

Zum Autor



Martin Ulrich

ist Vorsitzender-Stellvertreter der Bundesvertretung Richter und

Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) sowie Vizepräsident der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Er ist seit 2012 als Generalanwalt bei der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof tätig. Zuvor war er (Ober-) Staatsanwalt bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Foto: privat



Ein abgestellter Aktentrolley im Rahmen einer Sitzung des BVT-U-Ausschusses. Foto: apa/Herbert Neubauer

Die BVT-Affäre aus Sicht der Staatsanwälte

Legistische Schnellschüsse beim staatsanwaltschaftlichen Berichtswesen bergen gewisse Gefahren.

liegenden Anfangsverdacht wurde im Übrigen nach Medienberichten auch seitens des Oberlandesgerichts Wien (OLG Wien) überwiegend bestätigt. Es geht somit nicht um das „Ob“, sondern in der Folge um die Frage, „wie“ das benötigte Beweismaterial beizuschaffen ist.

Dazu vertritt das OLG Wien den Rechtsstandpunkt, dass – sozusagen als gelinderes Mittel – um Amtshilfe zu ersuchen gewesen wäre und damit die tatsächlich im BVT durchgeführte Hausdurchsuchung unverhältnismäßig war.

Im Rückblick erscheint manches anders

Doch musste diese Einschätzung auch den StaatsanwältInnen der WKStA im Vorhinein leicht erkennbar gewesen sein? Konnten sie nicht aus ihrer Ex-ante-Sicht vertretbar eine Hausdurchsuchung beantragen, fürchteten sie doch offenbar einen Beweismittelverlust bei Bekanntwerden beziehungsweise Vollzug des Amtshilfeersuchens? Hätte sich dadurch die WKStA nicht dem Vorwurf ausgesetzt, durch Verlust des Überraschungsmoments eine allenfalls mögliche Beweismittelvernichtung in Kauf zu nehmen? Und wäre nicht der um Amtshilfe ersuchten Behörde bei ihrer zwingend voranzugehenden Erhebung und Sicherung des beweisrelevanten (be- und entlastenden) Materials Ermittlungsfunktion übertragen wor-

den, weil die Bezeichnung des Gesuchten durch die WKStA zwar thematisch, aber wohl nicht in jedem Einzelfall exakt möglich ist?

Mussten die StaatsanwältInnen der WKStA tatsächlich von einem erfolgversprechenden Amtshilfeersuchen gegenüber dem Innenministerium respektive dessen nachgeordneten Dienststellen ausgehen, obwohl bereits im Vorfeld gerade dessen Generalsekretär als höchster Beamter und da-

Einen vor staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit geschützten Bereich darf es nicht geben.

mit „Alter Ego“ des Innenministers an die WKStA herangetreten ist, ohne offenbar gleichzeitig umfassend das benötigte weitere Beweismaterial beizubringen oder beibringen zu können? Und wie könnte die WKStA im Wege der Amtshilfe auf allenfalls auch benötigte private Beweismittel greifen und private Wohnungen durchsuchen? Schwierige Fragen, die zeigen, dass im Rückblick mit naturgemäß verbreiteter Informationslage manches anders erscheint als bei einer Beurteilung im Vorhinein.

Dass die Rechtsmittelinstanz, konkret das OLG Wien, eine ande-

re Rechtsansicht vertritt als die erste Instanz, ist im Übrigen Ausdruck wahrgenommener Qualitätssicherung. Nichts wird „durchgewunken“, nichts wird „abgenickt“, ganz im Gegenteil.

Über Verfahrensschritte ist nach Anordnung zu informieren

Dass die WKStA vor Anordnung der Hausdurchsuchung nicht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien (und diese mangels entsprechender Information nicht an das Justizministerium) berichtet hat, entspricht im Übrigen der geltenden Rechtslage. Demnach ist im Grundsatz (abgesehen von noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung) während laufender Ermittlungen nicht zu berichten. Über bedeutende Verfahrensschritte, insbesondere Zwangsmaßnahmen wie etwa Hausdurchsuchungen, ist erst nach deren Anordnung zu informieren.

Derart sensible Entscheidungen der ermittelnden Staatsanwaltschaft künftig durch Einbindung der Oberstaatsanwaltschaft auf eine breitere Basis stellen und damit weitere staatsanwaltschaftliche Expertise einbeziehen zu wollen, ist sicherlich diskutabel. Diesbezügliche Änderungen im Berichtswesen der Staatsanwaltschaften, wie zuletzt von Justizminister Moser angedacht, müssen aber wohl überlegt sein. Denn in Österreich bildet nach wie vor – anders als in anderen Staaten –

der Justizminister und damit ein regelmäßig intensiv in das parteipolitische Geschehen eingebundenes Regierungsmitglied die staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze. Also kein gänzlich von der Politik entflochtenes Justizorgan wie etwa (bei entsprechender Ausgestaltung) ein General- oder Bundesstaatsanwalt.

Gefahr des bloßen Anscheins der politischen Einflussnahme

Damit besteht schon aus strukturellen Gesichtspunkten – ohne, dass tatsächlich parteipolitisch motiviert unsachlich Einfluss genommen wird – die Gefahr des bloßen Anscheins, dass allenfalls in der genannten Weise Einfluss auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften genommen werden könnte. Gerade das soll aber die erstmals am 1. Jänner 2009 mit Gründung der Korruptionsstaatsanwaltschaft exklusiv für diese eingeführte und zuletzt mit 1. Jänner 2015 unter Justizminister Wolfgang Brandstetter auf alle übrigen Staatsanwaltschaften ausgedehnte aktuelle Regelung vermeiden: Demnach ist zusammengefasst der Oberstaatsanwaltschaft als Oberbehörde erst im Nachhinein zu berichten. Deren Umkehr, also die (Wieder-)Einführung einer im Vorhinein bestehenden und insbesondere in sensiblen und bedeutenden Fällen im Wege der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) bis zum Justizminister reichenden Berichtspflicht, ist unter diesem Gesichtspunkt kritisch zu sehen.

Gerade dies will aber, wie es scheint, auch Justizminister Moser vermeiden. Denn sein Vorschlag lautet dahingehend, in vergleichbaren Fällen „von Zwangsmaßnahmen gegen bedeutende Einrichtungen der Republik und deren Leitungsorgane“ eine Vorhabensberichtspflicht ausschließlich an die OStA (und nicht an das Justizministerium) zu erwägen.

Konstruktiver Dialog zur weiteren Qualitätsverbesserung

Ein solcher Vorschlag erscheint unter dem Aspekt der Anscheinsproblematik aber nur dann zielführend, wenn nicht ihrerseits – und das auch im weiteren Ermittlungsverlauf – die OStA vor Durchführung der in der Folge begehrten (Zwangs-) Maßnahme stets dem Justizminister zu berichten hat. Bestünde somit eine (wenn auch zeitnahe) Berichtspflicht an den Justizminister immer bloß im Nachhinein, so wäre es auch möglich, im Sinne weiterer Qualitätssicherung die Expertise der OStA einzuholen, ohne gleichzeitig durch eine bereits vor der beabsichtigten Ermittlungsmaßnahme erfolgte Berichterstattung an den Justizminister die Anscheinsproblematik zu fördern. Die OberstaatsanwältInnen sind wie alle StaatsanwältInnen bundesverfassungsrechtlich Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG).

Die StaatsanwältInnen Österreichs bekennen sich zu einem konstruktiven Dialog zur weiteren Qualitätsverbesserung. Dafür ist es aber jedenfalls Voraussetzung, die Ergebnisse des BVT-Untersuchungsausschusses und der entsprechenden Justizverfahren abzuwarten. Erst dann kann das Erfordernis hinsichtlich allfälliger Änderungen im Berichtswesen umfassend beurteilt werden. Dies hat Justizminister Moser den staatsanwaltschaftlichen Standesvertretungen auch zugesagt. ■

Sie sind anderer Meinung?
Diskutieren Sie mit: Online unter
www.wienerzeitung.at/recht oder unter
recht@wienerzeitung.at